

§ 1 Ausbildungsvergütung

(a) ¹Der Schüler erhält monatlich eine Ausbildungshilfe. ²Sie beträgt

	ab 1. April 2021	ab 1. April 2022
im ersten Ausbildungsjahr	1.165,69 Euro	1.190,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.227,07 Euro	1.252,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.328,38 Euro	1.353,38 Euro

(b) ¹Wird die Ausbildungszeit des Schülers gemäß §§ 7, 8 Krankenpflegegesetz, § 8 Hebammengesetz oder § 7 Altenpflegegesetz verkürzt, gilt bei der Anwendung von Abs. a die Zeit der Verkürzung als zurückgelegte Ausbildungszeit.

²Wird die Ausbildungszeit gemäß § 18 Abs. 2 Krankenpflegegesetz, § 17 Abs. 2 Hebammengesetz oder § 19 Abs. 2 Altenpflegegesetz verlängert, erhält der Schüler während der verlängerten Ausbildungszeit die Ausbildungsvergütung des zuletzt maßgebenden Ausbildungsjahres.

(c) Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gilt Abschnitt X der Anlage 1 zu den AVR entsprechend.

§ 1a Monatliche Zulage

Der Schüler erhält zusätzlich zur Ausbildungshilfe eine monatliche Zulage in Höhe von 11,11 Euro.